

Gründerwerbsteuer
selbstberechnet am 17.11.2014
zu Erf.-Nr.: 10-303.567/2014
Lattenmayer Luks & Enzinger
Rechtsanwälte GMBH

WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen den unterfertigten Parteien
abgeschlossen wurde wie folgt:

PRÄAMBEL

Die **Töpfelgasse 15 Projektentwicklungs GmbH** (FN 255998v des Handelsgerichts Wien),
Töpfelgasse 15, 1140 Wien, errichtet auf der zu Punkt I. näher bezeichneten Liegenschaft
eine Wohnhausanlage.

I. LIEGENSCHAFT

Auf der Liegenschaft EZ 154, KG 01210 Penzing, bestehend aus den Grundstücken
Nr. 240/4 Baufl. (Gebäude), Baufl. (Nebenfl.), 240/5 Baufl. (Gebäude), Baufl. (Nebenfl.) und
240/6 Baufl. (Nebenfl.) mit der Liegenschaftsadresse 1140 Wien, Töpfelgasse 17 wurde
durch die ursprüngliche Alleineigentümerin, der Töpfelgasse 15 Projektentwicklungs GmbH
vorläufiges Wohnungseigentum begründet. Die Töpfelgasse 15 Projektentwicklungs GmbH
hat mittels gesonderter Kaufverträge Anteile abverkauft. Zwischenzeitig ist durch Einverlei-
bung des Wohnungseigentumsrechtes einer Person das vorläufige Wohnungseigentum in
Wohnungseigentum übergegangen.

II. BERICHTIGUNG DER ANTEILE

1. Die derzeit verbücherten Wohnungseigentumsanteile basieren auf dem Nutzwertgutach-
ten des DI Franz Weiser, Speisinger Straße 130, 1130 Wien vom 02.08.2014. Eine all-
fällige Berichtigung der Miteigentumsanteile erfolgt nach Fertigstellung gemäß dem auf-
grund des Bestandsplans zu erwirkenden Nutzwertgutachten.
2. Sollte eine Berichtigung gem. § 10 Abs. 3 WEG iVm § 136 GBG nicht möglich sein, so
stimmen die Wohnungseigentümer bereits jetzt einer allenfalls erforderlichen Übernah-
me bzw. Übertragung von Liegenschaftsanteilen zu wobei diese unter den Wohnungs-
eigentümern vollkommen unentgeltlich erfolgt.

III. BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN

1. Alle Aufwendungen, die sich aus dem Besitz oder Eigentum der vertragsgegenständli-
chen Liegenschaft ergeben, sind von allen Wohnungseigentümern nach dem Verhältnis

der Nutzwerte ihrer Wohnungseigentumsobjekte im Verhältnis zum Gesamtnutzwert aller Wohnungseigentumsobjekte der Liegenschaft zu tragen, soweit nicht die einzelnen Wohnungseigentümer hierfür nach den Bestimmungen dieses Vertrages unmittelbar aufzukommen haben oder dieser Vertrag eine abweichende Regelung vorsieht. Sie vereinbaren weiters, dass dieser Aufteilungsschlüssel sowie diese Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten gem. § 32 Abs. 8 WEG 2002 im Grundbuch angemerkt werden.

2. Für die im nachstehenden vereinbarten Abstimmungs- und Abrechnungseinheiten sind die Nutzwerte der Wohnungen, sonstigen selbständigen Räumlichkeiten sowie Anteile der Kfz-Abstellplätze heranzuziehen. Sollte durch eine Änderung der Nutzwerte im Zuge der Baufertigstellung eine Berichtigung erforderlich werden, so sind ab rechtskräftiger Verbücherung der geänderten Nutzwerte, diese endgültigen Nutzwerte für die Abstimmungs- und Abrechnungseinheiten maßgeblich. Eine Nachverrechnung von Bewirtschaftungskosten bei dieser Umstellung von derzeitigen Nutzwerten auf die berichtigten bzw. endgültigen Nutzwerte findet nicht statt und verzichten die Parteien auf eine Zwischenabrechnung zu diesem Zeitpunkt.
3. Aufwendungen (Bewirtschaftungskosten und Kosten für Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten) im Zusammenhang mit der jeweils im Wohnungseigentum eines Miteigentümers stehenden Einheit, obliegt dem einzelnen Wohnungseigentümer. Dies gilt ebenso für die die Instandhaltung und allfällige Instandsetzung der ihm vertragsgemäß zugewiesenen Wohnungseigentumseinheit mit allen Zu- und Ableitungen in dem Umfang, der sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages und dem WEG 2002 in der geltenden Fassung ergibt.

Das Wohnungseigentum umfasst demzufolge

- a) die Gesamtfläche der im Wohnungseigentum stehenden Räume einschließlich der dazugehörigen Balkone, Terrassen, insbesondere deren Isolierung und Verblechungen, Loggien und sonstigen Flächen samt Wand- und Deckenverputz (innen), Fliesen, Fußbodenbeläge inkl. Estrich, die nicht tragenden Teile der Decken, Zwischenwände und Wände, jedoch exklusive Außenfassade, sowie die gekennzeichneten Flächen von Kfz-Abstellplätzen;
- b) die Fenster, Fensterbänke und zu den Räumen gehörigen Türen sowie die Wohnungseingangstüre jeweils samt Zargen;
- c) Außenbeschattungen, Markisen, Außenjalousien und allfällige Kühlgeräte (einschließlich Rückkühlgeräten);
- d) die in den Räumen eingebauten Einrichtungsgegenstände, wie allenfalls vorhandene Küchen, Bad-, Wasch- und Toiletteneinrichtungen sowie Zentralheizungskörper einschließlich Regler;
- e) die Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser-, Gas-, elektrischen Strom ab dem Zähler in die einzelnen im Wohnungseigentum stehenden Raumeinheiten, die Hei-

zungsrohre und Leitungen der sanitären Anlagen, soweit es sich dabei um Einzelleitungen handelt, die Zähler und Messeinrichtungen auch wenn sie sich außerhalb der Wohnungseigentumsräume befinden, sofern diese nicht im Eigentum der Versorgungsbetriebe stehen.

4. Hinsichtlich der laufenden Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Aufzugsanlage erfolgt eine gesonderte Aufteilung unter den Wohnungseigentümern dahingehend, dass Wohnungseigentümer im Erdgeschoss keinen Beitrag zu leisten haben, dafür aber auch von der Liftbenutzung ausgeschlossen sind. Die Aufteilung der Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Aufzugsanlage als auch das Recht zur Abstimmung (sowie die Ermittlung der erforderlichen Abstimmungsquoten) erfolgt demnach auf die zur Liftbenutzung berechtigten und zur Kostentragung verpflichteten Wohnungseigentümer nach den Nutzwerten ihrer jeweiligen Wohnungseigentumseinheiten im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Nutzwerte dieser Wohnungseigentumseinheiten.
5. All jene sonstigen liegenschaftsbezogenen Kosten (Bewirtschaftungskosten und Kosten für Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten), die nicht eindeutig einem bestimmten Wohnungseigentumsobjekt (bzw. Wohnungseigentümern) zugeordnet werden können wie insbesondere Grundsteuer, Aufschließungskosten, Beleuchtung und Schneeräumung der Allgemeinflächen, Hausverwaltungskosten, öffentliche Gehsteige, Zugangs- und Zufahrtswege, Garagenzufahrt und allgemeine Fahr- und Rangierflächen, Baumschnitt und gärtnerische Pflege der Allgemeinbereiche, Wasserkosten für Allgemeinflächen, Außenfassaden der Häuser, Kosten der Versicherungen, Zu- und Ableitung von Kanal, Strom oder anderer Versorgungsleitungen, sowie nicht ausdrücklich zur Nutzung zugeordnete Allgemeinflächen (zB Rasen-, Weg- oder Waldflächen), Müllraum/Müllplatz, etc., werden von allen Vertragsparteien nach dem Nutzwert des jeweiligen Wohnungseigentumsobjektes im Verhältnis zum Gesamtnutzwert aller Wohnungseigentumsobjekte der Liegenschaft getragen.
6. Ausdrücklich festgehalten wird, dass infolge des Nutzungsrechtes der Abfahrt zur Tiefgarage und der Durchfahrt zu der auf der Nachbarliegenschaft in Zukunft zu errichtenden Tiefgarage für diese Nutzung dem Nachbarn ein aliquoter Beitrag zu den Bewirtschaftungskosten vorgeschrieben werden wird. Dies jedoch nur für den Fall, dass tatsächlich eine Durchfahrt errichtet wird.
7. Sämtliche Wohnungseigentümer verpflichten sich, eine Rücklage gemäß § 31 WEG 2002 zu bezahlen, die vom Verwalter einzuheben und nach den einschlägigen Bestimmungen des WEG zu verwalten ist. Die Verwendung dieser Rücklage erfolgt nur für Zwecke und im Rahmen der von allen gemeinsam zu tragenden Kosten und Aufwendungen.
8. Für die gegenständliche Liegenschaft wird eine Feuer-, Haftpflicht-, Sturm-, und Leitungswasserschadenversicherung abgeschlossen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Vertragsteile in die bestehenden Versicherungsverträge für das Haus anteilig eintre-

ten. Die Versicherung des jeweiligen Wohnungseigentumsobjektes gegen Elementarereignisse obliegt jedoch jedem einzelnen Wohnungseigentümer.

9. Die Eigentümergemeinschaft haftet dem bestellten Hausverwalter gegenüber für alle Aufwendungen an der Liegenschaft, die dieser für die Miteigentümer getätigt hat. Die einzelnen Miteigentümer haften diesbezüglich nach dem Verhältnis ihrer Nutzwerte im Verhältnis zum Gesamtnutzwert der Liegenschaft.
10. Die Einhebung der Betriebskosten durch den Hausverwalter erfolgt monatlich mit einem von der Hausverwaltung ermittelten Akontobetrag und einer Abrechnung per Ende Dezember jeden Jahres. Der Hausverwalter ist verpflichtet, im Falle monatlicher Akontovorschreibung die Jahresabrechnung für die laufenden Aufwendungen (Betriebskosten) spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres zu erstellen. Der Verwalter hat die Jahresabrechnung (ohne Belege) an der Anschlagtafel anzubringen sowie den Wohnungseigentümern gem. § 34 WEG 2002 zuzustellen. Die Auflage der Jahresabrechnung samt allen Belegen erfolgt beim Verwalter und kann nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden. Auf Antrag und gegen gesonderte Kostenvergütung wird die gesamte Jahresabrechnung samt Beilagen dem interessierten Miteigentümer zugestellt.
11. Aufgrund der Abrechnung sich ergebende Fehlbeträge werden den Miteigentümern gesondert bekannt gegeben und sind binnen 3 Wochen nach deren Bekanntgabe zu zahlen. Überschüsse werden auf die nächste Abrechnungsperiode eingerechnet.
12. Ein allfälliger Ausfall an Bewirtschaftungskosten, der durch die Säumigkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit eines der Wohnungseigentümer entsteht, ist von der Gemeinschaft anteilig zu tragen. Die Regressansprüche gegenüber dem Säumigen sind vom Verwalter auf Kosten der Eigentümergemeinschaft geltend zu machen.

IV. INSTANDHALTUNGSPFLICHT / ÄNDERUNGSRECHT

1. Der Wohnungseigentümer hat das Wohnungseigentumsobjekt und die für die Wohnung oder sonstige Räumlichkeiten bestimmten Einrichtungen, insbesondere Lichtleitungen, Wasserleitungen, Beheizungs- und sanitäre Anlagen, soweit diese innerhalb des Wohnungseigentumsobjektes gelegen sind, so zu warten und instand zu halten, dass dadurch den anderen Wohnungseigentümern kein Nachteil erwächst.
2. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, das gemeinschaftliche Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln, die zu ihrem jeweiligen Wohnungseigentumsobjekt gehörenden Terrassen, Loggien und Balkone auf eigene Kosten frei von Bodenbewuchs und frei von Aufbauten welcher Art auch immer und dergleichen zu halten sowie auf eigene Kosten für die regelmäßige Säuberung der Abläufe Sorge zu tragen.
3. Die Verwaltung der im Wohnungseigentum stehenden jeweiligen Wohnungseigentumsobjekte kommt dem jeweiligen Wohnungseigentümer zu. Er ist zu Änderungen an sei-

nem Wohnungseigentumsobjekt auf seine Kosten berechtigt, sofern dadurch weder eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen Miteigentümer, noch eine Gefährdung für die Sicherheit von Personen, des Hauses oder von anderen Sachen die Folge sind.

4. Die Montage von SAT-Antennen ist nur zulässig, wenn diese von außen nicht sichtbar sind (so zB an der Innenseite von Balkon- oder Terrassenbrüstungen). Ausdrücklich untersagt sind weiters solche Nutzungen, durch die das Ensemble der Wohnhausanlage beeinträchtigt wird. Untersagt sind vom Gesamtbild des Hauses abweichende Fassadenanstriche oder Außenfenster samt außen liegendem Sonnenschutz. Sichtschutzelemente an Geländern von Terrassen, Balkonen und Loggien müssen dem architektonischen Gesamtbild des Gebäudes entsprechen. Bei einem Tausch der Fenster und Haustüren ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, die Fenster und Türen samt Stock, Verblechung, Laibung und Zargen in Form und Farbe dem Bestand anzupassen.
5. Jeder Wohnungseigentümer darf im Bereich seines Wohnungseigentumsobjektes auf seine Kosten und nach behördlicher Genehmigung eine ortsübliche und dem Stand der Technik entsprechende Klimaanlage sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Alarmanlage errichten lassen. Bei den Dachgeschosswohnungen sind bereits jetzt entsprechende Vorbereitungen getroffen, dass später Klimageräte bzw. Außenrückkühlgeräte installiert werden können. Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Errichter, die auch die Erhaltungspflicht trifft. Für diese Maßnahmen wird bereits jetzt mit Wirkung für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger die Zustimmung erteilt, auch wenn für die Durchführung derselben allgemeine Teile Allgemeinflächen in Anspruch genommen werden müssen (zB Hausmauer). Vorausgesetzt ist jedoch, dass keine oder bloß geringfügige Störungen anderer Miteigentümer damit einhergehen. Damit verbundene bauliche Maßnahmen, die einer baubehördlichen Bewilligung oder der Befassung der Baubehörde bedürfen, hat der jeweilige Wohnungseigentümer unter Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften auf seine Kosten vorzunehmen.
6. Hinsichtlich der Wohnungseigentumsobjekte erklären die Vertragsteile, dass in diesen Wohnungen auch (teilweise oder ausschließlich) die Ausübung solcher geschäftlicher Tätigkeiten, die üblicherweise in einer Wohnung ausgeübt werden (z.B. Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien, Architektur- und Planungsbüros, Heilmassagepraxen, etc.), erfolgen kann. Die Vertragsteile erklären, über Verlangen des jeweiligen Wohnungseigentümers mit einer gänzlichen oder teilweisen Änderung der Widmung des jeweiligen Wohnungseigentumsobjektes zur Nutzung zu geschäftlichen Tätigkeiten, die üblicherweise in einer Wohnung ausgeübt werden, einverstanden zu sein und verpflichten sich gegenüber dem jeweiligen Wohnungseigentümer des jeweiligen Wohnungseigentumsobjektes, alle dazu notwendigen Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben.

Sollte in entsprechend gewidmeten Objekten eine geschäftliche Tätigkeit ausgeübt werden, so stimmen die Vertragsteile auch der Anbringung von Hinweisschildern im üblichen Ausmaß und üblicher Größe an Allgemeinteilen des Hauses zu.

7. Ausdrücklich festgehalten wird, dass für die Wohnungen Top 2/1 und Top 2/4 eine Verbindungsstiege errichtet werden soll, diese aber in natura erst errichtet werden muss. In der Nutzwertfestsetzung wurde diese Verbindung bereits flächenmäßig mit berücksichtigt. Sämtliche Parteien dieses Vertrages stimmen für sich und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger bereits jetzt zu, dass zwischen der Top 2/1 und Top 2/4 eine Verbindungsstiege (eingehaustes Treppenhaus) errichtet werden kann. Jeder Eigentümer ist verpflichtet, allerdings nicht auf seine Kosten, alle dafür erforderlichen Erklärungen sowie Unterschriften auch wiederholt abzugeben.
8. Zu den vorhandenen Dachgeschosswohnungen wird festgehalten, dass die darüber liegenden Dachflächen nur von diesen aus betreten und benutzt werden dürfen und können, und diese Flächen, so sie mittels Aufgang mit den darunter liegenden Wohnungen tatsächlich verbunden werden, als Zubehörfächen (Dachterrassen im Zubehör-Wohnungseigentum) diesen Wohnungen zugeordnet werden. Die Vertragsparteien stimmen bereits jetzt der möglichen Einbeziehung dieser Dachfläche zu den Dachgeschosswohnungen zu und werden, allerdings nicht auf ihre Kosten, alle dafür notwendigen Erklärungen sowie Unterschriften sowohl für baubehördliche Zwecke als auch für eine Neufestsetzung der Nutzwerte auch wiederholt abgeben.

Die Zugänglichkeit für erforderliche Reinigungs-/Wartungsarbeiten der Kamine oder anderer Gemeinschaftsanlagen (zB SAT-Anlage) über diese Dachterrassen ist vom jeweiligen Eigentümer jedenfalls zu dulden.

9. Aus Gründen der einfacheren Handhabung wird bereits jetzt unter allen Vertragsparteien vereinbart, dass Wohnungseigentümer von direkt aneinandergrenzenden Wohnungseigentumsobjekten diese auf eigene Kosten zusammenlegen und wieder trennen dürfen. Durch die Zusammenlegung/Trennung dürfen Allgemeinflächen nicht beeinträchtigt werden, sämtliche Kosten der baulichen Maßnahmen sowie einer gegebenenfalls erforderlichen Neufestsetzung der Nutzwerte hat der die Zusammenlegung/Trennung durchführende Wohnungseigentümer aus eigenem zu tragen. Sämtliche Parteien dieses Vertrages erteilen für derartige Vorhaben für sich und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger bereits die Zustimmung und sind verpflichtet, allerdings nicht auf ihre Kosten, alle dafür erforderlichen Erklärungen sowie Unterschriften auch wiederholt abzugeben.

V. RECHTSNACHFOLGE / ÜBERTRAGUNG VON PFLICHTEN

1. Die in diesem Vertrag festgelegten wechselseitigen Rechte und Pflichten, gehen auf die Rechtsnachfolger der derzeitigen Vertragsteile uneingeschränkt über. Im Falle einer

Übertragung des Miteigentumsanteiles ist der Überträger verpflichtet, diesen mit allen Rechten und Pflichten ausdrücklich auf den Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung zu überbinden und diese Überbindung der Hausverwaltung nachzuweisen. Erfolgt diese nicht, haftet er unbeschadet der Veräußerung für alle Verpflichtungen persönlich weiter. Mehrere Eigentümer eines Anteiles haften unabhängig vom Innenverhältnis zur ungeteilten Hand.

2. Festgehalten wird, dass unter C-LNR 11, somit auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft als dienendes Grundstück, eine Dienstbarkeit im Zusammenhang mit dem Recht der Zufahrt und Abfahrt über die Ein- und Ausfahrtsrampe sowie das Fahren auf der Fahrbahn (im Untergeschoss) der Hausgarage einverleibt sind. Die Parteien sind in Kenntnis des entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages vom 16.09.2014 und treten in diesen vollinhaltlich ein.

VI. HAUSVERWALTUNG

Die Wohnungseigentümer bestellen die Mag. Daniela und Harald Podobnig Immobilien Treuhand-Gesellschaft mbH (FN 65637a des HG Wien), 1140 Wien, Lorenz-Weiß-Gasse 6a/2, auf die Dauer von 4 Jahren ab Übergabe zur gemeinschaftlichen Verwalterin der Liegenschaft und erteilen ihr mit separater Urkunde die hierfür erforderliche Vollmacht. Wird die Verwaltungsvereinbarung von der Mehrheit der Wohnungseigentümer unter Einhaltung der Formalvorschriften des WEG zum Ende einer Abrechnungsperiode nicht gekündigt, so verlängert sich diese Verwaltungsvereinbarung jeweils um ein Kalenderjahr. Die Kündigung durch die Eigentümergemeinschaft ist erstmalig nach Ablauf von 3 Jahren zum Ende eines Jahres möglich.

VII. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die unterfertigenden Wohnungseigentümer erteilen hiermit ihre Zustimmung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen ob der ihnen gehörigen Liegenschaft EZ 154, KG 01210 Penzing, bestehend aus den Grundstücken Nr. 240/4 Baufl. (Gebäude), Baufl. (Nebenfl.), 240/5 Baufl. (Gebäude), Baufl. (Nebenfl.) und 240/6 Baufl. (Nebenfl.) mit der Liegenschaftsadresse 1140 Wien, Töpfelgasse 17 nachstehende Eintragungen erfolgen können:

1. Im Lastenblatt (C-Blatt):

Die Ersichtlichmachung der Vereinbarung des Aufteilungsschlüssels sowie der Abrechnungseinheiten und Abstimmungseinheiten im Sinne des Punktes III. dieses Vertrages gem. § 32 WEG 2002;

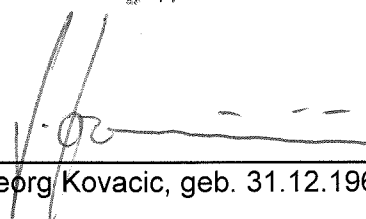
VIII. VOLLMACHT

Sämtliche Vertragsteile erteilen Herrn Rechtsanwalt Dr. Arno Behm, geb. 11.03.1969 oder RA Dr. Walter Lattenmayer, geb. 30.05.1948 oder RA Dr. Andreas Luks, geb. 06.05.1950 oder RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, geb. 20.10.1959, alle: Mahlerstraße 11, 1010 Wien, jeweils einzeln, über den Tod hinausreichend Vollmacht, in ihrem Namen allfällige Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages, die zur Verbücherung dieser Urkunde erforderlich sind, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auch wiederholt vorzunehmen und diese Urkunde zu verbüchern. Diese Vollmacht ermächtigt insbesondere auch zur Abgabe von Aufsandungserklärungen.

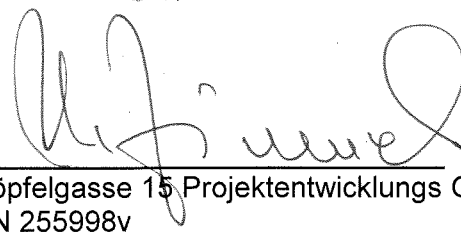
IX. SONSTIGES

1. Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass dieser Vertrag sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen zur Gänze der Schriftform unterliegen. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches in Verwahrung der Hausverwaltung verbleibt. Die Kosten für die Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar hat jeder Wohnungseigentümer selbst zu tragen. Alle Wohnungseigentümer sind jederzeit berechtigt, auf ihre Kosten einfache oder beglaubigte Abschriften zu verlangen.
3. Die Vertragsteile vereinbaren, dass die Vermietung von Räumlichkeiten an Personen oder Organisationen im Bereich des Rotlichtmilieus oder eine entsprechende Nutzung durch Miteigentümer selber nicht gestattet ist. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Ausschlussgrund iSd § 36 WEG 2002 dar.
4. Sämtliche Miteigentümer stimmen zu, dass die Töpfelgasse 15 Projektentwicklungs GmbH an geeigneter Stelle eine Tafel in den Ausmaßen von max. 1,0 x 1,5m anbringen darf, die auf die Errichtung durch sie hinweist. Die Miteigentümer stimmen weiters zu, dass die Töpfelgasse 15 Projektentwicklungs GmbH auch nach Fertigstellung und Übergabe der Wohnungen an allgemeinen Teilen der Anlage Hinweise (zB Plakate, Transparente oder Verkaufstafeln) auf die Vermarktung (Verkauf/Vermietung) anbringen darf.

Wien, am 07. Nov. 2014


Georg Kovacic, geb. 31.12.1966

Wien, am 07. Nov. 2014


Töpfelgasse 15 Projektentwicklungs GmbH
FN 255998v

Wien, am 07. Nov. 2014



Sibylle Kovacic, geb. 02.04.1966

LEERSEITE

Gebühr in Höhe von € 14,30
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 191/2011 entrichtet.

B.R.Zl.: 2035/14-H

Ich bestätige die Echtheit der Firmazeichnung -----

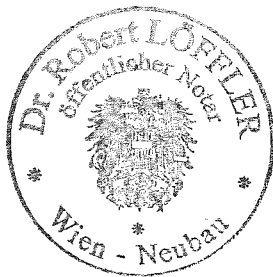
a) der Frau Magister Ursula Z i m m e r l , geboren am 08.05.1958 (achten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig) als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der **Töpfelgasse 15 Projektentwicklungs GmbH** mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1140 Wien, Töpfelgasse 15 -----

weilers die Echtheit der Unterschriften -----

b) der Frau Sibylle K o v a c i c , geboren am 02.04.1966 (zweiten April neunzehnhundertsechsendsechzig), Serravagasse 1, A-1140 Wien und -----

c) des Herrn Georg K o v a c i c , geboren am 31.12.1966 (einunddreißigsten Dezember neunzehnhundertsechsendsechzig), Serravagasse 1, A-1140 Wien. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a der Notariatsordnung auf Grund der heute im elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch, daß Frau Magister Ursula Zimmerl berechtigt ist, die unter FN 255998v eingetragene Töpfelgasse 15 Projektentwicklungs GmbH selbständig rechtsverbindlich zu zeichnen -----
Wien, am 07.11.2014 (siebenten November zweitausendvierzehn). -----



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Handl'.

Dr. MARKUS HANDL
als Substitut für den öffentl. Notar
DR. ROBERT LÖFFLER
mit dem Amtssitz in Wien-Neubau

